

Kleine Anfrage 2807

der Abgeordneten Heiner Klemp (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Clemens Rostock (Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

an die Landesregierung

Abberufung einer kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in nicht öffentlicher Sitzung

Am 30.01.2020 hat die Stadtverordnetenversammlung Kremmen in öffentlicher Sitzung eine ehrenamtliche kommunale Gleichstellungsbeauftragte nach §18 Absatz 2 benannt. In ihrer Sitzung vom 27.04.2023 hat die Stadtverordnetenversammlung nun die Benennung in nicht öffentlicher Sitzung aufgehoben. Die Gleichstellungsbeauftragte wurde erst drei Tage vor der Sitzung über die Absicht des Widerrufs informiert, war aber zum Termin der Sitzung urlaubsbedingt verhindert. Sie hat vor einer Entscheidung um eine Aussprache gebeten und der Zulassung der Öffentlichkeit explizit zugestimmt. Ein daraufhin gestellter Vertagungsantrag wurde von der Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung mit der Aussage abgelehnt, dadurch sei die Öffentlichkeit der Sitzung nach §36 BbgKVerf verletzt.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Ist nach der Kommunalverfassung die Benennung einer Gleichstellungsbeauftragten nach §18 Absatz 2 in öffentlicher Sitzung geboten, und wie ist in dieser Hinsicht die kommunale Praxis?
2. Gilt das entsprechend auch für die Aufhebung einer Benennung?
3. Führt eine Regelung in der Hauptsatzung, dass die Öffentlichkeit bei Personal- und Disziplinarangelegenheiten auszuschließen ist, dazu, dass Benennung und Widerruf einer Benennung in nicht öffentlicher Sitzung zu verhandeln sind?
4. Welche Rechtsfolgen hat die Herbeiführung eines Beschlusses unter Verletzung des Gebotes der Öffentlichkeit der Sitzung?
5. Kann die Abberufung der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen, ohne dass sie zuvor angehört wurde?
6. Ist bei der Anhörung eine Ladungsfrist von drei Tagen angemessen?
7. Inwieweit kann durch eine Vertagung in den öffentlichen Teil einer späteren Sitzung eine Verletzung der Pflicht zur Öffentlichkeit der Sitzung entstehen, wie es die Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung geltend gemacht hat?

Eingegangen: 17.05.2023 / Ausgegeben: 19.05.2023

8. Die in Kremmen bestellte Gleichstellungsbeauftragte war nicht Mitarbeiterin der Verwaltung.
 - a) Erlaubt §18 BbgKVerf auch die Bestellung einer Person, die nicht Mitarbeitende der Gemeinde ist?
 - b) Wie ist in diesem Zusammenhang das Unterstellungsverhältnis nach §18 Absatz 2 BbgKVerf zu verstehen?
9. Besteht ein fachliches Weisungsrecht des Hauptverwaltungsbeamten in Bezug zur Tätigkeit der Gleichstellungsbeauftragten?